



☎ Tel. 0471 552111  
Telefax 0471 552122  
E-mail: LFV@LFV-FF.Suedtirol.it  
<http://www.LFV-FF.Suedtirol.it>

An alle  
Freiwilligen Feuerwehren Südtirols

An alle  
Bezirksfeuerwehrverbände

An alle  
Bezirksfunktionäre

An die Mitarbeiter des  
Landesfeuerwehrverbandes

An Herrn Landeshauptmann  
Dr. Luis Durnwalder

An Herrn Ressortdirektor  
Dr. Heinrich Holzer

z.K. An das Amt für Feuerwehrdienst

Vilpian, den 23. Juli 2002  
Prot. Nr. 835 /2002

## **Rundschreiben Nr. 3/2002**

### **Betrifft:**

1. Uniformierung - Einsatzüberhose
2. Periodische Eignungsprüfung der Feuerwehrfahrzeuge

### **1. Uniformierung - Einsatzüberhose**

Der Landesfeuerwehrausschuss hat für Einsatzüberhosen der Freiwilligen Feuerwehren Südtirols beiliegende Beschreibung und Tragevorschrift beschlossen. (Ablage bei Dienstmappe unter Punkt 3.1.4)

### **2. Periodische Eignungsprüfung der Feuerwehrfahrzeuge**

#### **2.1 Allgemeines**

Ab 21. August 2002 werden vom Amt für Feuerwehrdienst in Zusammenarbeit mit einer Fachfirma die periodischen Eignungsprüfungen für die fälligen Feuerwehrfahrzeuge durchgeführt. Der Eignungsprüfung unterziehen müssen sich:



- Fahrzeuge bis zu 3,5 t Gesamtgewicht welche im Jahre 1997 neu angekauft wurden und jene die zum letzten Mal im Jahre 1997 die Eignungsprüfung vorschriftsmäßig bestanden haben.
- Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht welche im Jahre 1999 zum letzten Mal die Eignungsprüfung vorschriftsmäßig bestanden haben und jene, die im Jahre 2000 bei der Einberufung zur Eignungsprüfung nicht vorgefahren sind.

Die Feuerwehren werden zu den Überprüfungen vom Amt für Feuerwehrdienst einberufen.

## 2.2 Kosten

Die Kosten für die Überprüfung von insgesamt 34,50.- Euro inkl. MwSt pro Fahrzeug sind von der Feuerwehr vor Ort in bar zu bezahlen. Die Firma stellt dafür eine Rechnung aus. Die Kosten entstehen wegen der Anmietung eines Messwagens.

## 2.3 Durchführung der Eignungsprüfungen

Die Eignungsprüfung wird mit Hilfe einer mobilen Messwerkstatt durchgeführt d.h. dass unter anderem Gewicht, Bremsanlage, Lenkung, Licht und Abgase mit Messgeräten überprüft werden. Es wird auch das Vorhandensein von Sicherheitsgurten überprüft.

## 2.4 Erklärungen zu den Sicherheitsgurten

Laut Straßenverkehrsordnung müssen Sicherheitsgurte für Fahrzeuge in folgenden Fällen vorhanden sein:

- Bei Fahrzeugen bis zu 3,5 t Gesamtgewicht, die **nach 1976** zugelassen wurden: für alle Sitze in und gegen die Fahrtrichtung – ausgenommen sind Sitzmöglichkeiten längs der Fahrtrichtung;
- Bei Fahrzeugen über 3,5 t Gesamtgewicht: für Fahrzeugtypen, die ab dem 1. Oktober 1993 homologiert wurden für alle Sitze in und gegen die Fahrtrichtung.

**Achtung:** für die Fahrzeugkategorie „Autoveicolo per uso speciale“ (dazu gehören die meisten Feuerwehrfahrzeuge) wird zur Zeit folgende Regelung angewendet: die Sicherheitsgurte müssen nur auf den Vordersitzen vorhanden sein.

Wir empfehlen den Feuerwehren vor der Eignungsprüfung die Fahrzeuge zu überprüfen insbesondere in Hinblick auf Gewicht und Sicherheitsgurte.

Wenn vorgeschriebene Sicherheitsgurte fehlen gibt es folgende Möglichkeiten:

- Sind Verankerungspunkte für Sicherheitsgurte vorhanden (dies ist bei Fahrzeugen, die nach 1976 zugelassen wurden, für die originalen Sitzplätze der Fall), müssen Sicherheitsgurte eingebaut werden, damit das Fahrzeug abgenommen wird.
- Fehlen Verankerungspunkte für Sicherheitsgurte auf den Rücksitzen (weil z.B. Sitze abgeändert oder zusätzlich eingebaut wurden) ist das Fahrzeug, sofern nicht bereits gegeben, in die Fahrzeugkategorie „Autoveicolo per uso speciale“ eintragen zu lassen.



Mit dem **zuständigen** Amt für Feuerwehrdienst wurde folgendes vereinbart:

Ist die technische Abnahme bis auf die Sicherheitsgurte positiv, so müssen binnen 31. Dezember 2002 entweder Gurte eingebaut (wo möglich) oder das Fahrzeug zwecks Änderung der Fahrzeugklasse neu abgenommen werden.

Für eine weitere Benutzung des Fahrzeuges wird daran erinnert, dass bei Einsatzfahrzeugen, gemäß Artikel 172 der Straßenverkehrsordnung, Absatz 3 b), die Verwendung der Sicherheitsgurte bei den Einsatzfahrten nicht verpflichtend ist.

Bei Dienstfahrten kann das Fahrzeug benutzt werden, sofern nur jene Sitzplätze besetzt werden, welche mit Gurten ausgestattet sind (dies trifft meist für die Vordersitze zu).

Jedenfalls müssen aber der Einbau der erforderlichen Sicherheitsgurte oder die Umkollaudierung auf „Autoveicolo per uso speciale“ so schnell als möglich gemacht werden.

**Bemerkung:** Bei Neubeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen sind aus Sicherheitsgründen und weil in Zukunft entsprechende Vorschriften zu erwarten sind, von vorne herein für alle Sitze Sicherheitsgurte vorzusehen und bei der Bestellung ausdrücklich zu verlangen.

Für Informationen steht das Amt für Feuerwehrdienst (Herr p.i. Marco Baldasso) Tel. 0471 55 77 77 zur Verfügung.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Der Direktor

Dr.-Ing. Christoph Oberhollenzer